ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. November 1967,

mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, die Erhebung des Zollsatzes für Tomaten teilweise auszusetzen

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(67/722/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben der Bundesrepublik Deutschland vom 27. April 1967, mit dem diese für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1968 die teilweise Aussetzung des Zollsatzes für Tomaten, frisch, der Tarifnummer ex 07.01 M I des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Anlage II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, auf 5 v.H. beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bis zur ersten Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs am 1. Januar 1962 hat die Bundesrepublik Deutschland Tomaten in dem betreffenden Zeitraum zum Zollsatz von 5 v. H. eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt für diesen Zeitraum 11 v. H., mindestens für 100 kg Eigengewicht 2 Rechnungseinheiten.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(in Tonnen)

	1962	1963	1964	1965	1966	1967
	vom 1. Januar bis 31. März					
Einfuhren aus						
— EWG-Ländern	160	133	76	64	84	289
davon:						
— Frankreich	73	—	23	—	—	—
— Italien	—	82	3	—	23	102
— Niederlande	—	23	48	64	61	187
— BLWU	87	28	2	—	—	—
— dritten Ländern	13 708	9 728	14 331	12 942	17 414	16 377
Insgesamt	13 868	9 861	14 407	13 006	17 498	16 666
	im Monat April					
Einfuhren aus						
— EWG-Ländern	639	1 064	777	2 829	2 337	5 921
davon:						
— Frankreich	8	—	31	1	1	—
— Italien	73	4	13	—	87	117
— Niederlande	558	1 050	733	2 825	2 245	5 804
— BLWU	—	10	—	3	4	—
— dritten Ländern	5 351	6 678	7 000	6 084	5 638	5 616
Insgesamt	5 990	7 742	7 777	8 913	7 975	11 537

Die Einfuhrzahlen der Bundesrepublik Deutschland lassen vermuten, daß die Liefermöglichkeiten der EWG-Länder von Januar bis März einschließlich zwar gering sind, insbesondere wegen des Verbrauchs von Tomaten in diesem Zeitraum in den anderen Mitgliedstaaten, daß sie aber von Jahr zu Jahr im Monat April ansteigen; die Angaben über die Tomateneinfuhren des antragstellenden Mitgliedstaats aus EWG-Ländern während des Monats April 1965, 1966 und 1967 lassen gegenüber dem gleichen Zeitraum der Vorjahre eine ausgeprägte Zunahme erkennen.

Die Ermächtigung zur Aussetzung eines Zollsatzes nach Artikel 25 Absatz (3) zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die bei dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, die vor der ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Aussetzung der Zollsätze muß die Kommission Artikel 25 des Vertrages unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 9 und unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Der antragstellende Mitgliedstaat ist vor allem bestrebt, den Verbrauch eines Nahrungsmittels von hohem biologischem Wert während der Wintermonate zu einem möglichst niedrigen und gleichbleibenden Preis aufrechtzuerhalten oder sogar auszuweiten und deshalb die Erhöhung des Zollsatzes seines nationalen Zolltarifs zu vermeiden.

Gleichwohl muß die Kommission dem Erfordernis einer rationellen Entwicklung der Erzeugung in der Gemeinschaft Rechnung tragen. Die Liefermöglichkeiten der Mitgliedstaaten sind in den Monaten Januar bis März einschließlich zwar gering, aber in Italien werden neue Verfahren angewendet, um die Erzeugung zumindest auf einen Teil dieser Monate auszudehnen, und zum gleichen Zweck werden in Belgien und in den Niederlanden beträchtliche Investitionen für Treibhauskulturen durchgeführt.

Es stellt sich die Frage, ob eine Ermächtigung zur Aussetzung der Erhebung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Tomaten nicht nur die vorgenannten Bemühungen technischer und finanzieller Art, sondern auch die Verwirklichung der gemeinsamen Agrarpolitik auf dem Gemüsesektor gefährden könnte, die vor allem von der Beibehaltung einer gleichbleibenden Wirksamkeit des Gemeinsamen Zolltarifs abhängig ist.

Da die Gemeinschaftsproduktion von Tomaten sich während des Monats April beträchtlich entwickelt hat, kann nicht in Betracht gezogen werden, der Bundesrepublik Deutschland für ihre Einfuhren aus dritten Ländern während des Monats April eine Zollausnahmeregelung zu gewähren, wenn die noch erforderlichen Bemühungen zur Entwicklung der Gemeinschaftserzeugung nicht behindert werden sollen.

Bis die gegenwärtigen Bemühungen zur Entwicklung der Gemeinschaftsproduktion auch während der drei ersten Monate des Jahres sich erfolgreich auswirken, begegnet der antragstellende Mitgliedstaat Schwierigkeiten, die eine auf die drei ersten Monate des Jahres beschränkte Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Diese Abweichung wirkt sich im übrigen günstig auf den Warenverkehr mit dritten Ländern aus.

Der Antrag muß aber auch unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen geprüft werden, die die Gewährung einer solchen Zollaussetzung auf den gesamten Markt für Frischgemüse hervorrufen könnte.

Die besonderen Verhältnisse auf dem Frischgemüsemarkt während der Monate Januar, Februar, März — die voraussehen lassen, daß Angebot und Nachfrage insgesamt ausgewogen sein werden — sowie die Tatsache, daß die begrenzten Mengen der aus dritten Ländern eingeführten Tomaten sich nur geringfügig auf die Absatzmöglichkeiten der Gemeinschaftserzeugung an Gemüse auswirken dürften, kann geschlossen werden, daß eine teilweise, auf die drei vorgenannten Monate begrenzte Aussetzung der Erhebung des Zollsatzes für Tomaten keine ernsthaften Störungen auf dem Gemüsemarkt hervorrufen wird.

Bei der Festsetzung der Höhe der dargelegten Zollaussetzung ist die besondere Lage der betreffenden Ware, die vorstehenden Verhältnisse und die Tatsache, daß die Zollunion für diese Ware bereits verwirklicht ist, zu berücksichtigen; aus diesen Überlegungen ist es erforderlich, daß der antragstellende Mitgliedstaat für den in Rede stehenden Zeitraum einen Beitrag leistet, der 50 v. H. des Abstands zwischen dem vor der ersten Angleichung angewandten nationalen Zollsatz und dem Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs entspricht. Für die Waren, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, hat der antragstellende Mitgliedstaat keine Tatsachen geltend gemacht, die es rechtfertigen würden, ausnahmsweise die Aussetzung des Zollsatzes auf eine niedrigere Höhe zu genehmigen. Auf dieser Grundlage ist der Zollsatz bis auf 8 v. H., mindestens für 100 kg Eigengewicht 1,45 Rechnungseinheiten, auszusetzen.

Aus der oben dargelegten Funktion der teilweisen Aussetzung der Erhebung von Zollsätzen

ergibt sich, daß diese auf Grund von Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Verwender oder Verbraucher des antragstellenden Mitgliedstaats gewährt werden kann, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zum Verbrauch im Zollgebiet die Erhebung des geltenden Zollsatzes für Tomaten, frisch, der Tarifnummer ex 07.01 M I des Gemeinsamen Zolltarifs bis auf 8 v. H., mindestens für 100 kg Eigengewicht 1,45 Rechnungseinheiten, teilweise auszusetzen.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1968.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 8. November 1967

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. November 1967

über die Gewährung eines Zollkontingents für Zuckerrübensamen an die Italienische Republik

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(67/723/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben der Italienischen Republik vom 30. Mai 1967, mit dem diese für die Zeit vom 1. November 1967 bis 31. Oktober 1968 die Gewährung eines Zollkontingents von 1 500 Tonnen für Zuckerrübensamen der Sorten: „Eagle Hill", „Maribo", „Buszczinski", „Janaz" und „Saroz" der Tarifnummer ex 12.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, zum Zollsatz 2,2 v. H. beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Italienische Republik hat vor dem 1. Januar 1962, d. h. vor der ersten Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs, diese Waren zollfrei eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs ist im Rahmen des GATT während der Kennedy-Runde von 15 v. H. auf 13 v. H. gesenkt worden.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat folgende statistische Angaben übermittelt:

(in Tonnen)

Einfuhren	Insgesamt	EWG	Drittländer
1961	3 205	1 743	1 462
1962	2 847	1 938	909
1963	3 260	1 888	1 372
1964	3 335	2 127	1 208
1965	3 158	2 257	901
1966	3 528	2 376	1 152

Zu den Sorten und Qualitäten, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, vertritt der antragstellende Mitgliedstaat die Auffassung, daß sein Einfuhrbedarf nur durch Einfuhren aus dritten Ländern gedeckt werden kann, und daß